

Statut der
Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
Wiener ASKÖ Team - Stadlau
beschlossen bei der Hauptversammlung am 10.10.2006

1. Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen **WIENER ASKÖ TEAM STADLAU** (kurz WAT - Stadlau genannt), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien. Er ist ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Wien.

2. Zweck und Ziele des Vereines:

Der Zweck des Vereines ist die harmonische Ausbildung von Körper und Geist zur Gesunderhaltung und im Interesse aller Bevölkerungsschichten. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und strebt die Gemeinnützigkeit an.

3. Mittel des Vereines:

3.1. Ideelle Mittel:

- 3.1.1. Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im allgemeinen Übungsbetrieb.
- 3.1.2. Veranstaltungen und Teilnahme von Wettbewerben in allen Sparten.
- 3.1.3. Abhaltung von Kursen und Lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen.
- 3.1.4. Gemeinsame Reisen, Touren, Ausflüge und gesellige Zusammenkünfte.
- 3.1.5. Haltung und ständige Erneuerung einschlägiger Fachliteratur, Weitergabe von notwendigen Informationen an alle Mitglieder.
- 3.1.6. Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Übungsstätten (Turnhallen, Spiel- und Sportanlagen. Vereinsheimen), unter Beachtung der hierfür notwendigen behördlichen Bestimmungen.
- 3.1.7. Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher Ausrichtung und Idee.
- 3.1.8. Verkauf von Sport- und Merchandisingartikeln

3.2. Materielle Mittel:

- 3.2.1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge.
- 3.2.2. Subventionen und Spenden.
- 3.2.3. Bausteinaktionen
- 3.2.4. Flohmärkte und Basare
- 3.2.5. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen. Verkauf von Sportutensilien)
- 3.2.6. Veranstaltungen
- 3.2.7. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
- 3.2.8. Sportlerablösen
- 3.2.9. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- 3.2.10. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon.
- 3.2.11. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen.
- 3.2.12. Zinserträge und Wertpapiere
- 3.2.13. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

3.2.14. Beteiligung an Unternehmen.

3.2.15. Sonstige durch die Vereinstätigkeit erzielte Einnahmen.

4. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

4.1. Ordentlichen Vereinsmitgliedern

4.2. Unterstützenden Mitgliedern

4.3. Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Jedes beigetretene Mitglied ist an die geltenden Statuten und die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden.

Der Vereinsvorstand ist dazu befugt, den Mitgliedsbeitrag in besonders sozial berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Austritt

Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anzeige. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Halbjahres voll zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

6. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden, doch ist zu einem solchen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ausschließungsgründe bilden insbesondere:

6.1. Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären.

6.2. Unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung an die Hauptversammlung zu.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der vom Verein betriebenen Sparten aufgrund der persönlichen Eignung und unter Einhaltung der für die einzelnen Turn- und Sportarten erforderlichen Regeln und Bedingungen, Sport auszuüben – nach Maßgabe der festgelegten Zeiten und Möglichkeiten – sowie am gesamten Vereinsgeschehen teilzunehmen.

7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge der von ihnen besuchten Gruppen

pünktlich zu bezahlen, die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Anordnungen der Funktionäre zu befolgen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

- 7.3. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres, das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

8. Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Vereinsvorstand oder der Hauptversammlung beschlossen.

9. Vereinsleitung und ihre Körperschaften.

- 9.1. Hauptversammlung
- 9.2. Vorstand des WAT-Stadlau
- 9.3. Sportrat des WAT-Stadlau

Zu 9.1. Hauptversammlung

9.1.1. Aufgaben der Hauptversammlung.

- 9.1.1.1. Wahl der Kommissionen (Wahlkommission, Antragsprüfungskommission, Mandatsprüfungskommission). Vorschläge für die Kommissionen erstellt der Vorstand.

Die Wahlkommission für die Hauptversammlung wird aus mindestens zwei Mitgliedern gebildet, die gemeinsam mit einem/einer Vertreter/in der Kontrolle den Wahlausschuss bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n die/der der Hauptversammlung ihren Wahlvorschlag erstattet.

- 9.1.1.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte.
- 9.1.1.3. Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle und Beschlussfassung über deren Bericht.
- 9.1.1.4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 9.1.1.5. Beschlussfassung über die Anträge der Delegierten. Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
- 9.1.1.6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9.1.1.7. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle.
- 9.1.1.8. Zuerkennung von Ehrentiteln und damit verbundenen Ehrenrechten.
- 9.1.1.9. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle einer Berufung.

9.1.2. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.

- 9.1.3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung nicht

beschlussfähig, findet nach einer halben Stunde Wartezeit die Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die dann beschlussfähig ist. Die Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nicht anders vorschreiben, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

- 9.1.4. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle Jahre statt und ist mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes durch dessen Obmann/Obfrau schriftlich einzuberufen.
- 9.1.5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder, die Kontrolle, der Vorstand oder der Sportrat es verlangt.
- 9.1.6. Die Einladung aller ordentlichen Mitglieder zur Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Vereinshomepage und durch die Trainer in der Gruppe.

Zu 9.2. Vorstand des WAT-Stadlau.

- 9.2.1. Der Vorstand besteht aus den von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern (Obmann/Obfrau, Kassier/in, Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der sportlichen Leiter/in oder dessen Stellvertreter/in, sowie dem/der Obmann/Obfrau der Kontrolle (mit beratender Stimme).

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung im Grundsätzlichen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

- 9.2.2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- 9.2.2. Der Vorstand hat seine Beschlüsse dem Sportrat und der Hauptversammlung zu berichten.
- 9.2.3. Dem Vorstand obliegt die Genehmigung des Budgets.
- 9.2.4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen beiziehen.
- 9.2.5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 9.2.6. Der Vorstand hat die Aufgabe das Vereinsvermögen zu verwalten.
- 9.2.7. Der Vorstand kann im Namen des Vereines Verträge abschließen und kündigen.
- 9.2.8. Der Verein wird nach außen durch die/den Obfrau/Obmann vertreten.
- 9.2.9. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom/von der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in gefertigt werden und vom/von der Schriftführer/in, in finanziellen Angelegenheiten vom Finanzreferenten/in

gegengezeichnet sein.

9.2.10 Der Vorstand kann nach Maßgabe des Arbeitsumfanges und der finanziellen Mittel das erforderliche Personal einstellen.

9.2.11. Die büromäßige Erledigung der Vereinsgeschäfte kann an eine/n Sekretär/in übertragen werden.

9.2.12. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten.

9.2.13. Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Führung der Protokolle und für rechtsverbindliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines.

9.2.14. Dem/der Finanzreferenten/in obliegt die Vertretung gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau in finanziellen Angelegenheiten nach außen, die Budgeterstellung, sowie die Kassaführung.

9.2.15. Dem/der sportlichen Leiter/in obliegen die sportlichen Belange.

Zu 9.3. Sportrat des WAT-Stadlau.

9.3.1. Der Sportrat besteht aus den von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern, den Leitern/innen einzelner Sparten oder deren Stellvertretern.

9.3.2. Der/die Obmann/Obfrau der Kontrolle und deren/dessen Stellvertreter/in haben im Sportrat des WAT-Stadlau beratende Stimme. Die übrigen Mitglieder der Kontrolle können als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht teilnehmen.

9.3.3. Der Sportrat hält seine Sitzungen nach Bedarf (mindestens zwei Mal im Jahr) ab. Er wird vom Obmann/Obfrau einberufen, der/die in den Sitzungen den Vorsitz führt.

9.3.4. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so ist der Sportrat verpflichtet, zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, scheidet Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in aus dem Sportrat, so betraut letzterer ein Mitglied aus seiner Mitte bis zur nächsten Hauptversammlung mit der Leitung des Vereines.

9.3.5. Dem Sportrat obliegt die gesamte Leitung des Vereines mit Ausnahme jener Agenden die anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er kann bestimmte Agenden seines Wirkungsbereiches Arbeitsausschüssen übertragen, welche eine beratende Tätigkeit ausüben.

9.3.6. Der Sportrat ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

9.3.7. Der Sportrat ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:

9.3.7.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn die Verhältnisse es erfordern (siehe Pkt. 9.1.5.).

9.3.7.2. Für einen geregelten Übungsbetrieb Sorge zu tragen.

- 9.3.7.3. Reisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse und Lehrgänge zu veranstalten.
- 9.3.7.4. Die Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vorstandes entgegenzunehmen und seine Beschlüsse zu genehmigen.
- 9.3.7.5. Die Hauptversammlung einzuberufen und über seine Tätigkeit zu berichten.
- 9.3.7.6. Dem Sportrat steht auch das Recht zu im Bedarfsfall Mitglieder mit beratender Stimme in den Sportrat zu kooptieren.

10. Kontrolle.

- 10.1. Die Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie hat die gesamte Vereinsgebarung laufend zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 10.2. Der/die Obmann/Obfrau der Kontrolle hat beratende Stimme im Sportrat und im Vorstand.
- 10.3. Die übrigen Mitglieder der Kontrolle sind Beisitzer des Sportrates ohne Stimmrecht.

11. Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird aus je einem von jedem Streitteil aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern gebildet. Diese haben eine dritte Person als Obmann/Obfrau zu wählen. Bei Nichteinigung bestellt der/die Obmann/Obfrau eine/n Obmann/Obfrau. Das Schiedsgericht fasst bei Anwesenheit aller Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluß des Schiedsgerichtes kann eine Berufung nur an die nächste Hauptversammlung gerichtet werden, die endgültig entscheidet. Die Streitteile haben in diesem Fall in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

12. Auflösung des Vereines.

Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, in der mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen und zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zustimmen, vorgenommen.

In beiden Fällen wird das Vereinsvermögen, - in einem Falle durch Beschluß der einberufenen Hauptversammlung - im anderen Fall automatisch dem ASKÖ-Landesverband Wien zugeführt, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden hat.